

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/8045, 18/8345, 18/8461 Nr. 1.6, 18/8739 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit der Reform des Investmentsteuerrechts sollen insbesondere EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden. Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. Der Systemfehler des geltenden Rechts, dass bei Publikums-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen praktisch nicht möglich ist, soll korrigiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	- 10	+ 5	- 65	- 90	+ 30	+ 35
Bund	- 14	+ 9	- 7	- 7	+ 18	+ 12
Länder	- 24	- 7	- 20	- 27	+ 1	- 2
Gemeinden	+ 28	+ 3	- 38	- 56	+ 11	+ 25

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Zahl und die Art der steuerlichen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger als Anleger von Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ändern sich durch dieses Gesetz im Grundsatz nicht. Wie im bisherigen Recht unterliegen die Erträge aus Investmentfonds bei Privatanlegern grundsätzlich einem nach § 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abgeltenden Steuerabzug. Fehlt es an einem Steuerabzug, insbesondere weil die Investmenterträge im Ausland erzielt werden, sind diese – wie bisher – in der Steuererklärung anzugeben.

Einer grundlegenden Änderung unterliegt nur der Inhalt der Erklärungs Pflichten. Während bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen von den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, reichen zukünftig vier Kennzahlen aus (Höhe der Ausschüttung; Wert des Fondsanteils am Jahresanfang; Wert des Fondsanteils am Jahresende; Angabe, ob es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds handelt). Die Steuererklärungs Pflichten werden dadurch inhaltlich wesentlich vereinfacht. Gleichwohl ergeben sich vielschichtige mögliche Konstellationen, zu denen keine belastbaren Daten vorliegen. Der inhaltliche Minderaufwand lässt sich daher nicht quantifizieren.

In der Übergangsphase zu dem neuen Recht entsteht den Bürgerinnen und Bürgern jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 63 Tsd. Stunden. Sachkosten entstehen nicht. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand wird ebenfalls nicht verursacht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 43 Mio. Euro. Zudem wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 105 Mio. Euro verursacht.

		Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro
Artikel 1 (Vorgabenliste)	Summe	3.525.545	74.406.853
	davon aus Informationspflichten	3.458.505	74.406.853
Wegfall von 3 Informationspflichten § 5 InvStG a. F.	Summe	- 48.901.000	0
	davon aus Informationspflichten	- 48.901.000	0
Artikel 2 und 3	Summe	2.370.173	30.540.870
	davon aus Informationspflichten	1.985.531	3.645.000
Gesamt	Summe	- 43.005.282	104.947.722
	davon aus Informationspflichten	- 43.456.964	61.431.853

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 43 Mio. Euro dar. Der im Rahmen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung realisierte Erfüllungsaufwand in Höhe von 15,847 Mio. Euro wird hiermit kompensiert. Der Restbetrag steht als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundeszentralamt für Steuern beziffert sich wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2017	2018	2019	ab 2020
	in Tsd. Euro				
Einmalkosten		500			
laufende Kosten		132	325	226	226
Gesamt		1.409			

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 500.000 Euro.

Bei den Publikums-Investmentfonds ist aufgrund der Vereinfachungen mit tendenziell geringerem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die deutlichsten Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen von Publikums-Investmentfonds. Das bisher sehr komplexe Verfahren, welches – wie vom Bundesrechnungshof in der abschließenden Mitteilung über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (VIII 1 – 2013 – 0350) vom 2. Dezember 2014 festgestellt – zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten geführt hat, wird deutlich vereinfacht. Durch die Neuregelung werden diese Vollzugsdefizite beseitigt und wird die Verwaltung wieder in die Lage versetzt, im Rahmen der bestehenden Verfahren und Ressourcen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu handeln. Erhebliche Entlastungen mit quantifizierbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind deshalb nicht zu erwarten.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsänderungen bezüglich der zu erwartenden Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 (C-326/12) dienen der frühzeitigen Vermeidung von ansonsten in der Zukunft anfallendem Verwaltungsmehraufwand. Sie sind als solche jedoch nicht auszuweisen und aufgrund fehlender Fallzahlen auch nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderungen bei den Spezial-Investmentfonds ist mit tendenziell höherem Aufwand zu rechnen.

Insgesamt betrachtet, ist auf Ebene der Länder und Kommunen mit einem gleichbleibenden Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter